

unterstützen (§ 16 Abs. 5 GöV). Die feäte und die Leiter haben die A. in ihrer Qualifizierung (—> Qualifizierung der Abgeordneten) und beruflichen Entwicklung zu unterstützen und ihre Tätigkeit entsprechend ihrer Bedeutung zu werten (§18 Abs. 1 GöV). Bei Prämierungen, Auszeichnungen, Berufungen und Beförderungen ist die A.-funktion als eine qualifizierte gesellschaftliche Tätigkeit anzuerkennen.

Für die A. der Volkskammer ist die Pflicht aller staatlichen und wirtschaftlichen Organe, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, im Art. 60 der Verfassung festgelegt.

Der sozialistische Staat schafft alle erforderlichen sozial-ökonomischen und rechtlichen Bedingungen für die Tätigkeit der A., würdigt ihre Leistungen, fördert ihre Autorität und gewährt ihnen Schutz (—> Rechtsschutz des Abgeordneten). Dieser Schutz wird durch die Verfassung (Art. 60 Abs. 2 und 3) und das GöV (§18) ausdrücklich bekräftigt. Es liegt nicht zuletzt an den A. selbst, von den ihnen gebotenen und garantierten Möglichkeiten in solcher Weise Gebrauch zu machen, daß sie eine spürbare Hilfe bei der Erfüllung ihres verantwortungsvollen gesellschaftlichen Auftrages sind.

Das Mandat des A., die Vollmacht zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, beginnt an dem Tag, an dem die Wähler den A. gewählt haben, und endet an dem Tag der —> Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

Der A. kann die *Aufhebung seines Mandats* in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragen (§ 19 Abs. 3 GöV). Aus der Stellung des A. in der sozialistischen Gesellschaft ergibt sich die Konsequenz, daß das Mandat nur in begründeten Fällen (langwierige Krankheit, Wohnungswechsel aus dem Bereich der Volksvertretung heraus u. a.) aufgehoben werden kann. Das Recht, die Aufhebung des Mandats zu beantragen, hat auch der zuständige Ausschuß der Nationalen Front. Die Partei oder Massenorganisation, die den A. nominiert hat, der Ausschuß der Nationalen Front und die Volksvertretung haben den Antrag verantwortungsbewußt und gründlich zu prüfen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die

Volksvertretung (—> Nachfolgekandidat). Erfüllt e'in A. das in ihn gesetzte Vertrauen nicht, vernachlässigt er seine Pflichten als A., haben die Wähler das Recht, seine *Abberufung* zu verlangen. Das gleiche Recht hat auch die nominierende Partei oder Massenorganisation in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front. Der Vorschlag zur Abberufung ist dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front zu unterbreiten, der darüber berät und gegebenenfalls eine Wählerversammlung einberuft. Wird das Verlangen auf Abberufung durch die Versammlung gebilligt, ist das Ergebnis der zuständigen Volksvertretung zuzuleiten, die über den Antrag entscheidet (§ 19 Abs. 4 GöV).

Wahlgesetz, § 47.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen bei der Unterstützung und Qualifizierung der erstmals gewählten Abgeordneten (Information für örtliche Volksvertretungen, November 1981).

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982; Arbeitsgrundlagen für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, Dokumente, Berlin 1984 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); H. Mildner, Arbeitskollektiv und Abgeordneter, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); G. Opitz/ M. Brendel/W. Sternkopf, Ratschläge für Abgeordnete, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); E. Schuster, Massenwirksam arbeiten - jeden Bürger erreichen, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Abschnittsbevollmächtigter (ABV) —> Deutsche Volkspolizei (DVP)

Aktivs der ständigen Kommissionen - Organe der jeweiligen Kommission (-> Kommissionen der örtlichen Volksvertretung) zur Lösung spezifischer Aufgaben unter Einbeziehung von Bürgern.

A. werden im Auftrag ihrer Kommission tätig und sind ihr gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzenden der A. müssen Mitglied der Kommission sein (§14 Abs. 5 GöV).